



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN IRAN

TEHERAN, den 23. Oktober 1973

Avenue Institut Pasteur 18  
Postfach 45  
Telefon 4.73.19/4.40.63

Ref.: 512.214 - <sup>11</sup>SF/dz  
512.0

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Iran 877.0</i>	Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
GATT	B e r n
EE	
2 5. OKT. 1973	Finanz- und Wirtschaftsdienst des Eidg. Politischen Departementes
<i>To He And</i>	B e r n
Kopie an	

Der Iran und die jüngsten Erdöl-Preiserhöhungen

Herr Botschafter,

Als am arabisch-israelischen Konflikt nichtbeteiligter Staat und gemäss den vom Schah in letzter Zeit wiederholt abgegebenen Versicherungen, er werde das Erdöl seines Landes nicht als "politische Waffe" einsetzen, hat der Iran sich den von den arabischen Golfstaaten während der jüngsten Mittelostkrise verfügten Förderbeschränkungen und erst recht den gegen die USA verhängten Lieferstopps nicht angeschlossen.

Dagegen hat Teheran beim Zustandekommen des am 17. Oktober in Kuwait von den Vertretern der Erdölländer am persischen Golf gefassten Beschlusses auf Erhöhung der Oelpreise allem Anschein nach massgeblich mitgewirkt und sich damit die durch den Ausbruch des arabisch-israelischen Krieges zusätzlich angespannte Versorgungslage im Erdölsektor zunutze gemacht. Mit dieser einseitigen Preiserhöhung setzen Iran und die übrigen beteiligten Golfstaaten sich über Vertragsbestimmungen mit den westlichen Oelgesellschaften hinweg, die eine Preisgestaltung auf dem Verhandlungsweg vorsehen.

Als primär gegen die Oelgesellschaften gerichteter Schlag erweist sich der Beschluss der Golfstaaten auch dadurch, dass er nicht nur eine Erhöhung des effektiven Verkaufspreises ("selling price") für Rohöl um 17 % stipuliert, sondern zugleich den sogenannten "posted price" willkürlich auf 40 % über dem

./.

"selling price" neu ansetzt. Beim "posted price" handelt es sich um eine vom effektiven Verkaufspreis seit jeher mehr oder weniger unabhängige Berechnungsgrundlage für die von den Erdölgesellschaften dem Produktionsland zu entrichtenden Abgaben. Das folgende Beispiel mag das Ausmass der jüngsten Preiserhöhungen veranschaulichen :

<u>Leichtes Rohöl vom Persischen Golf</u>			<u>bisher</u>	<u>neu</u>
"selling price"	pro barrel	*/	§ 3,12	§ 3,65
"posted price"	" "	" "	§ 2,99	§ 5,09

\*/ 1 barrel = 159 Liter

Die von den Regierungen der Oelstaaten erhobenen Steuern und "Royalties" belaufen sich auf etwas über 60 % des "posted price". Floss ihnen demnach vor der Preiserhöhung pro barrel § 1.75 zu, so werden es nunmehr § 3,05 sein. Angeblich um einer Ueberwälzung dieser massiven Mehrbelastung der Oelgesellschaften auf den Konsumenten entgegenzuwirken, behalten sich die Regierungen der Oelländer vor, weitere Preiserhöhungen jeweils dann vorzunehmen, wenn die Verkaufspreise in den Abnehmerländern um mehr als 1 % steigen. Nicht die Endverbraucher, so betonte der iranische Finanzminister, seien mit der Preispolitik der Oelländer visiert, sondern die Oelgesellschaften. Ihnen wird eine substantielle Kürzung ihrer Handelsmargen zugemutet und im übrigen auch darauf verwiesen, die Regierungen der Verbraucherländer hätten es in der Hand, durch eine Verminderung der fiskalischen Belastung auf Erdölprodukten deren Endverkaufspreise zu regulieren !

Auf Grund der jüngsten Preiserhöhung (der aber, wie man hier durchblicken lässt, schon in näherer Zukunft weitere folgen könnten) errechnet der Iran sich für das kommende Jahr zusätzliche Erdöleinnahmen von annähernd 3 mrd. §. Eine Gesetzesbestimmung schreibt vor, dass die Oeleinkünfte des iranischen Staates zu 80 % für Entwicklungsausgaben und zu 20 % für laufende Ausgaben zu verwenden sind. Die Lenker der iranischen Wirtschafts- und Währungspolitik sind um ihre Aufgabe nicht zu beneiden, den beträchtlichen Zufluss neuer Mittel in einer Art und Weise zu verkraften, die der bereits von beschleunigter Geldentwertung bedrohten iranischen Wirtschaft weitere inflationäre Schädigungen nach Möglichkeit erspart.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter :

*M. Gagnebin*  
(Gagnebin)